

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV)

vom 28. April 1981¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 45, 49 und 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾, Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB)²⁾, die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)³⁾ sowie auf § 30 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵⁾

Zivilstandskreise

¹⁾ Das Zivilstandswesen ist Sache der Gemeinden. Sie bilden hiefür drei Zivilstandskreise.

²⁾ Die einzelnen Kreise umfassen folgende Gemeinden:

Kreis Zug mit Amtssitz in Zug für: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen, Walchwil

Kreis Baar mit Amtssitz in Baar für: Baar, Menzingen, Neuheim

Kreis Cham mit Amtssitz in Cham für: Cham, Hünenberg, Risch

¹⁾ GS 22, 49

²⁾ SR 210

³⁾ SR 211.112.1

⁴⁾ BGS 211.1

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 2008 (GS 29, 847); vom Bund genehmigt am 29. Sept. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

212.1

³ Die Standortgemeinden erfüllen für den Zivilstandskreis die Aufgaben des Zivilstandsamtes nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

⁴ Standortgemeinden und zugehörige Anschlussgemeinden schliessen entsprechende Zusammenarbeitsverträge im Sinne von § 40 Abs. 1 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes¹⁾. Diese sind der Direktion des Innern zur Vorprüfung einzureichen.

§ 1^{bis 2)}

Sonderzivilstandsamt

Bei der Direktion des Innern kann ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet werden, dem die Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 ZStV zukommen.

§ 2³⁾

Amtsräume

Die Gemeinderäte der Standortgemeinden Zug, Baar und Cham sorgen dafür, dass Trauungen und Eintragungen der Partnerschaften in einem würdigen Lokal stattfinden können und zweckdienliche Räumlichkeiten zur Vornahme der übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 3²⁾

Kosten

Die Kosten der Ausführung und die anteilmässigen Kosten der elektronischen Führung der Personenstandsregister (Infostar) gehen zulasten der Zivilstandskreise.

§§ 4 und 5⁴⁾

§ 6²⁾

Sicherheitspapier

Soweit für bestimmte Formulare Sicherheitspapier benötigt wird, wird dieses den Zivilstandsämtern von der Direktion des Innern kostenlos abgegeben.

§ 7⁴⁾

§ 8⁵⁾

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121); in Kraft am 1. Juli 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 2008 (GS 29, 847); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Mai 2004.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Juli 2000 (GS 26, 699).

B. Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

§ 9¹⁾

Dienstverhältnis

Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Standortgemeinde. Das Dienstverhältnis richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Standortgemeinde.

§ 10¹⁾

Anstellung und Stellvertretung

¹ Die Standortgemeinden stellen für die Zivilstandsämter Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.

² Neue Anstellungen sind der Direktion des Innern unverzüglich mitzuteilen.

³ Sind sowohl die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte als auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter abwesend oder verhindert, so bezeichnet die Direktion des Innern die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten eines anderen Kreises als ausserordentliche Stellvertreterin oder ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 11¹⁾

Fachliche Voraussetzungen

¹ Vor Amtsantritt einer neuen Zivilstandsbeamtin oder eines neuen Zivilstandsbeamten, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters prüft die Direktion des Innern, ob die fachlichen Anforderungen für die Ausübung des Amtes erfüllt sind.

² Voraussetzung ist eine geeignete abgeschlossene berufliche Ausbildung; im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bedingungen (Art. 4 ZStV).

§ 12¹⁾

Instruktionskurs

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können von der Direktion des Innern zu Instruktionkursen aufgeboden werden.

§ 13¹⁾

Amtsübergabe

Beim Wechsel in der Person der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten erfolgt die Amtsübergabe durch ein Mitglied des Gemeinderates der Standortgemeinde im Beisein eines Vertreters der Direktion des Innern.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121); in Kraft am 1. Juli 2004.

212.1

§ 14¹⁾

§ 15²⁾

Kantonale Zuständigkeiten

¹ Das Zivilstandsinspektorat ist für das Zivilstandswesen zuständig, soweit ihm das eidgenössische und kantonale Recht Aufgaben zuweist oder für die nicht eine andere Instanz zuständig ist.

² Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist die Direktion des Innern. Sie übt die Aufsicht durch das Zivilstandsinspektorat aus.

2. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 16

Grundlagen

Für die Geschäftsführung des Zivilstandsamtes gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilstandsverordnung sowie die Kreisschreiben und Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen und des Zivilstandsinspektorats.²⁾

§ 17

Amtssprache

Amtssprache ist Deutsch.²⁾

§ 18³⁾

§§ 19 und 20¹⁾

§ 21

Findelkind

¹ Die Zuger Polizei meldet die Auffindung eines Findelkindes dem Zivilstandsamt, der Vormundschaftsbehörde und dem Untersuchungsrichteramt.²⁾

² Die Vormundschaftsbehörde gibt dem Findelkind einen Familiennamen und einen Vornamen.²⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121); in Kraft am 1. Juli 2004.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Juli 2000 (GS 26, 699).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Juli 2000 (GS 26, 699); in Kraft am 26. Aug. 2000.

³ Das Untersuchungsrichteramt stellt Erhebungen an über die Abstammung und den Geburtsort des Findelkindes und teilt das Ergebnis dem Zivilstandsamt mit.¹⁾

§ 22

Tod einer unbekannt Person

¹ Die Zuger Polizei meldet den Tod einer unbekannt Person dem Zivilstandsamt und dem Untersuchungsrichteramt.²⁾

² Das Untersuchungsrichteramt leitet die polizeilichen Erhebungen und teilt das Ergebnis dem Zivilstandsamt mit.¹⁾

§ 23³⁾

Zivilstandsereignisse mit Auslandsbezug

¹ Die Zivilstandsämter haben dem Zivilstandsinspektorat die vorgelegten Akten (Eheschliessung, Eintragung der Partnerschaft, Anerkennung und Namensführung) zur Prüfung zu unterbreiten, wenn bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren betreffend Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland besteht.

² Das Zivilstandsinspektorat kann von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 24²⁾

Anzeige des Todes bei der Wohngemeinde

Die Gemeinden bezeichnen eine Amtsstelle, bei welcher die Todesfälle anzuzeigen sind. Diese hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt ihres Kreises schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Meldung beizulegen.

§ 24^{bis 2)}

Inländische Gerichtsurteile Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen

Im Kanton erlassene, für das Zivilstandswesen relevante Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen oder entsprechende Mitteilungen sind der Direktion des Innern im Dispositiv zuzustellen.

§ 25⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Juli 2000 (GS 26, 699); in Kraft am 26. Aug. 2000.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121); in Kraft am 1. Juli 2004.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Okt. 2007 (GS 29, 349); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Juli 2000 (GS 26, 699).

212.1

3. Abschnitt

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 26

Beschwerdeverfahren

¹ Die Direktion des Innern entscheidet über Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.¹⁾

² Die Entscheide der Direktion des Innern können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)²⁾.

§ 27¹⁾

Strafbestimmungen

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung der in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung erwähnten Widerhandlungen sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig.

² Gefälschte oder unrechtmässig verwendete Dokumente sind durch das zuständige Zivilstandsamt einzuziehen (§ 16 Abs. 7 ZStV).

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollziehungsverordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 30. Dezember 1969³⁾, aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁴⁾ sofort in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2004 (GS 28, 121); in Kraft am 1. Juli 2004.

²⁾ BGS 162.1

³⁾ GS 19, 627

⁴⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. Mai 1981 (GS 22, 56); Änderungen vom 11. Juli 2000 genehmigt am 16. Aug. 2000, vom 18. Mai 2004 genehmigt am 16. Juni 2004.